

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementpreis: Für die 5 gebaltene Courantzeit oder deren Raum 20 Bgr., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Bgr. für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. Posten und Steuern ausserhalb des Inlandtariffs 40 Bgr. — Einzelne Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Beilagen nach Uebereinkunft.

Inseratengebühr: Für die 5 gebaltene Courantzeit oder deren Raum 20 Bgr., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Bgr. für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. Posten und Steuern ausserhalb des Inlandtariffs 40 Bgr. — Einzelne Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Beilagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)
 Gratisbeilage: „Unseres Sonntagsblatt.“

Nr. 271.

Sonnabend, den 19. November 1898.

138 Jahrgang.

Bekanntmachung.

Vor den in Regierungsbezirk Merseburg taatsseitig errichteten Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagsberufes werden im Jahre 1899 folgende Prüfungen abgehalten:

1. in **Merseburg**, Mittwoch, den 11. Januar, 5. April, 12. Juli, 4. Oktober.
2. in **Ei lsen**, Mittwoch, den 1. Februar, 3. Mai, 2. August, 1. November.
3. in **Torgau**, Donnerstag, den 2. März, 8. Juni, 14. Septbr., 14. Decemder.
4. in **Wittenberg**, Mittwoch, den 8. Februar, 10. Mai, 9. August, 8. Novbr.

In ganz besonderen Fällen werden die Kommissionen auf Antrag von Prüflingen auch ausserhalb jener regelmäßigen Termine Prüfungen abhalten.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einbringung eines Geburtszeugnisses und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung an den Vorsitzenden der betreffenden Kommission zu richten, und zwar:

- a) in **Merseburg** an den Departements-Thierarzt **Demler** daselbst
- b) in **Ei lsen** an den Kreis-Thierarzt **Kloß** daselbst.
- c) in **Torgau** an den Kreis-Thierarzt **Budisch** daselbst und
- d) in **Wittenberg** an den Kreis-Thierarzt **Wienke** daselbst.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch später eingehende Meldungen berücksichtigen. Neben der Meldung sind gleichzeitig die Prüfungsgebühren von 10 Mk. für die Prüfung an einem der oben festgesetzten Termine oder die höheren Kosten der außerordentlichen Prüfung einzubringen.

Die Prüfungsgebühren sind verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende und rechtzeitige Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung beizufügen, ob der Prüfling sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Zutreffendenfalls ist ein Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach dieser Zeit zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf ohne meine Genehmigung nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Wenn ein Prüfling auf Grund falscher Angaben oder Nachweise entgegen der vorgedachten Bestimmung zur Prüfung zugelassen worden ist und diese bestanden hat, so liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen nach § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung die Zurücknahme des Prüfungsergebnisses erfolgen kann.

Merseburg, den 2. November 1898
Der Königliche Regierungs-Präsident.
 gez. S. V. Pogge.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Provinzial-Ausschusses vom 27. Juli c. soll behufs Ausschreibung der Beiträge zu den von der Provinzial-Verwaltung getragenen Seuchen-Entschädigungskosten im nächsten Jahre wiederum eine Aufnahme des Bestandes an Rindvieh und Pferden stattfinden.

Da nach dem Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 nach für die auf polizeiliche Anordnung wegen Verdachtes geübter und an der Seuche gehaltenen Gäl, Maultiere und Maul-Gel seitens des Provinzial-Verbandes Entschädigungen gewährt zu werden, so haben diese Tiere gleichfalls Aufnahme in die Register zu finden und zwar sind dieselben, weil sie bezüglich des Entschädigungsfalles den Pferden gleichstehen, in die Pferderegister einzutragen, jedoch besonders ersichtlich zu machen. Sind dergleichen nicht vorhanden, so ist dies zu bemerken.

Die Ermittlungen der Viehbestände haben durch die **Gemeinde- resp. Gutsvorsteher in den einzelnen Gehöften unter Zuziehung der Viehbefitzer zu erfolgen.** Auf dem platten Lande wird der Bezirksgendarm der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zur Hand gehen, daher die letzteren angewiesen werden, sich mit den ersteren wegen des Tages der Aufnahme in Verbindung zu setzen.

Die Aufnahme des Bestandes an Rindvieh und Pferden pp. hat in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1899 stattzufinden.

Zur Aufstellung der Verzeichnisse bemerken wir Folgendes:

1. Die Bestimmungen über die Aufnahme des Viehbestandes befinden sich in dem Reglement vom 4. November 1882 (Beilage zum Stück 49 des Regierungs-Amtsblattes pro 1882 und den dazu ergangenen Aenderungen vom 18. Februar 1886 und Januar 1888 (Beilage zum Amtsblatt pro 1888 Stück 6). In Folge mehrfach geäußelter Zweifel bemerke ich, daß abweichend von dem früheren Verfahren auch Kälber jeden Alters mit zu zählen sind.

2. In die Klasse 1 der Rindviehregister ist nur der Bestand derjenigen Wirtschaften aufzunehmen, welchem vom 1. Januar d. Js. ab kein Stück Vieh durch Kauf, Tausch u. zugeführt worden ist.

3. In die Klasse 2 gehören sämtliche Wirtschaften, bei welchen durch Kauf pp. ein Zugang an Vieh stattgefunden hat und auch dann, wenn eine Vernehmung des Viehbestandes gegen früher nicht stattgefunden, sondern nur durch Tod, Veräußerung pp. verringert oder Viehbestand ergänzt worden ist und zwar sind einzeln anzuführen:

- a. Wirtschaften von 1 bis 10 Stück
- b. " " " 11 " 50 "
- c. " " " 51 und mehr Stück.

4. In Klasse 3 sind diejenigen Wirtschaften aufzuführen, welche in dem der Zählung vorausgegangenen Kalenderjahre Vieh zugeführt haben und deren Viehler außerdem an Zuderfabriken, Brauereien, Brauereien oder Kartoffelfabrikbetrieben betheiligt sind und Klünder aus diesen Industriezweigen veräußert und zwar sind ebenfalls zu nennen:

- a. Wirtschaften von 1 bis 10 Stück
- b. " " " 11 " 50 "
- c. " " " 51 und mehr Stück.

Eine Verletzung der Wirtschaft in Klasse 2 oder 3 wegen Zulaufs findet nicht statt, wenn das zugeführte Vieh in dem der Zählung vorausgegangenen Kalenderjahre geboren ist.

Für die Ausfüllung der Rindviehregister, Bestand in Klasse 3, weisen wir nun darauf hin, daß für Wirtschaften, deren Viehler entweder Theilhaber an Zuderfabriken sind, oder für solche Klünder bauen, oder auch an Brauereien, Brauereien oder Kartoffelfabrikbetrieben betheiligt sind und Klünder aus diesen Industriezweigen veräußert, die Bestandszahlen allgemein in die Spalten für Zuderfabriksbetrieb einzutragen sind, in die Spalten für die übrigen Industriezweige aber ein die Beteiligung an denselben ergebender kurzer Vermerk zu setzen ist.

5. Nach Aufstellung der Verzeichnisse sind die Register abzuschließen, 14 Tage lang auszuliegen und die Auslegung durch eine an Gemeindefelle auszuhängende Bekanntmachung oder sonst in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

6. Nach Ablauf dieser Frist ist unter dem Register die erfolgte Auslegung zu beschreiben. Gehen Anträge auf Berichtigung ein, so ist mit denselben nach § 8 des nach erwähnten Reglements zu verfahren.

Die Einreichung der gehörig bescheinigten **Viehregister** erwarten wir bis zum **10. Februar 1899.**

Merseburg, den 5. November 1898.
Kreis-Ausschuh des Kreises Merseburg.
 3438) Graf d'Hauhville.

Konkursverfahren.

Ueber das Verögen des Kaufmanns und Gastwirths **Reinhold Engel** zu Spergau ist heute am **15. November 1898, Mittags 12 1/2 Uhr** das Konkursverfahren eröffnet und der offene Konkurs erklärt.

Der Konkurscurator ist **Carl Theile** zu Merseburg. Die Konkursverwaltung ist dem **Rechtsanwalt Engel** zu Spergau übertragen. Anmeldefrist bis **3. Januar 1899**. Erste Gläubigerversammlung am **9. Dezember 1898, Vormittags 10 Uhr** und allgemeiner Prüfungstermin am **11. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr.** (3492) **Königliches Amtsgericht zu Merseburg.**

Bei der in unsem Genossenschafts-Register Nr. 14 eingetragenen Genossenschaft „Landwirtschaftlicher Consum-Verein“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Merseburg ist heute Folgendes vermerkt worden: In der Generalversammlung vom 9. Oktober 1898 sind an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder **Ferdinand Reich** in Merseburg und **Karl Gählich** daselbst als Vorstandsmitglieder und **Karl Zeichmann** in Merseburg und **Nermann Zeiger** in Nöffen bestellt worden.

Merseburg, am 14. November 1898.
Königl. Amtsgericht, Abth. 4.

Politische Nachrichten.

Östreichs Reich.

* **Berlin, 17. Nov.** (Hofnachrichten.) Die Kaiserlichen Majestäten sind von Malta abgereist. Neuen Bestimmungen zufolge wird die Reise nicht so durchgeführt, wie ursprünglich beabsichtigt war, d. h. es wird nicht der Seeweg an Spanien und Frankreich vorbei genommen, sondern es wird in Vela (Zakien) gelandet, und von da aus erfolgt die Weiterreise mittelst Eisenbahn. Daß die Abfertigung der Reise mit politischen Dingen in Zusammenhang stehe, glaubt man nicht, ein Londoner Blatt will wissen, es seien sanitäre Gründe beizumenden. — Die Majestäten sind bereits auf der Rhede von Triest angekommen und haben gute früh nach Messina weiter.

— Aus **Kairo** wird gemeldet: Se. Majestät Kaiser Wilhelm telegraphirte, als er Kairo passirte, an den Khedive er bedauere, Egypten nicht besuchen zu können und danke herzlich für die getroffenen Vorbereitungen.

— Zur Veröffentlichung der Denkschrift des Graf-Regenten zu Lippe wird von beiderseitiger Seite auf das Bestimmteste versichert, daß sowohl der Graf-Regent wie auch die lippeische Regierung der Veröffentlichung völlig fern stehen, ja daß Graf Ernst von der Publikation sehr peinlich berührt ist.

— Nachdem die Veröffentlichung der Denkschrift des Graf-Regenten zu Lippe erfolgt ist, wird von preussischer Seite der springende Punkt bei dem gesez Konflikt zwischen dem

Grafen und dem Kaiser mit aller Schärfe präzisiert. So verweist die „Stinische Ztg.“ in einem offenbar inspirirten Artikel auf die langjährige Kampfe, die der Vater des jetzigen Graf-Regenten geführt habe, um den Titel „Erlauch“ zu erhalten, was von amtlicher preussischer Seite stets abgelehnt worden sei. Nunmehr komme plötzlich sein Sohn und erlasse ohne Befugnis an die preussische Garnison den Befehl, diesen Titel auch für seine Kinder zu gebrauchen. Dieser Befehl bilde einen unzulässigen Eingriff in territoriale Rechte. Der Graf-Regent habe kein Recht gehabt, ihn zu erlassen und habe deshalb nicht den geringsten Anspruch auf nachträgliche und wohlwollende Beurteilung. Die Drohung des Graf-Regenten, er nehme im Interesse der Disziplin Anstand, Gegenbefehle zu geben, habe tiefergehend auf den Kaiser wirken müssen. In Preußen denke niemand daran, in die Rechte des Graf-Regenten einzugreifen, andernfalls aber werden berattene Eingriffe energisch zurückgewiesen. Das sei der sicherste und einzige Weg, daß das „Saum cuique“ stets in Kraft bleibe.

— Der Staatssecretär des Reichspostamts v. **Bobbielst** ist von seiner Reise nach Süd-Deutschland wieder hierher zurückgekehrt. Die Konkreten des Herrn v. **Bobbielst** mit den Vorständen der württembergischen Postverwaltung im Bereich Telegraphenverbindungen Stuttgart-Berlin über Reichspostangelegenheiten sind die Postreform in Preußen sollen betriebende Ergebnisse gebräuhlich sein. — Die in München abgehaltene Postkongress hat beschlossen, den Postkongress mit Rücksicht auf die Sachlage abzuhalten und das **O** nicht unangenehm die Postreform gebräuhlich sein. Die Reichspostverwaltung wird sich auch künftig bei einschneidenden Reformen im Postwesen mit den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg abwechseln.

— Man schreibt den „Münch. Neuezt.“: Die Anforderungen der russischen Regierung, ihre Kriegs- und Handelsflotte nach auf einen breiten Fuß zu bringen, begegnen keinerlei finanziellen Schwierigkeiten, da sie von allerhöchster Stelle begünstigt werden. Dessen Plänen steht aber die begrenzte Leistungsfähigkeit sowohl der eigenen Staatsverien als auch der auswärtigen Schiffbauanstalten entgegen, zumal man von den letzteren die englischen nicht ganz mit Nutzen verzieht. Das russische Marineministerium interessiert sich daher sehr für die Erweiterung der russischen Staatsverien, erreicht aber auch hier bald die Grenze des Möglichen schon wegen des Mangels an technischem Arbeitspersonal und aus zahlreichen anderen Gründen. Soll nun die russische Marine sich ernstlich darauf vorbereiten, in nicht allzu ferner Zukunft den Weltstreit mit der britischen Seemacht entgegenzustellen, so muß sie sich, oder doch ihrer weiteren Entwicklung auf allen Weeren eine impotente Flotte entgegenzustellen, so dürfen radikale Mittel zu deren Verrechnung nicht gesetzt werden. Die russische Regierung beabsichtigt in Folge solcher Erwägungen, die deutsche Schiffbauindustrie und Leistungsfähigkeit gleichsam auf russischen Boden zu verpflanzen, indem sie mit dem „Sultan“ über Verträge des sogenannten Briwatschen in Rußland in Verhandlung tritt, woran sich weitere Verhandlungen mit **Krupp** knüpfen. Vermuthlich ist das Project der Regierung, worüber wir zur Zeit keine Vermuthungen anstellen wollen, so muß, wie oft schon früher, ein solcher Zutritt deutscher Ingenieure und technischer Arbeiter nach Rußland stattfinden, welche dort neben ihren direkten Obliegenheiten die Aufgabe finden werden, aus den Eingeborenen allmählich ein geschicktes Arbeitspersonal für den Schiffbau heranzubilden. Der Schluß der geschäftlichen

Wer billig kaufen will

wende sich an das als billig und reell bekannte

Kaufhaus H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Infolge des großen Umfanges und der dadurch sehr vortheilhaftesten Einkäufe bin ich in der Lage, meine sämtlichen hier angegebenen Waaren außergewöhnlich billig verkaufen zu können.

Table with 2 columns: Herren- und Knaben-Confection, Damen- und Mädchen-Confection. Lists various clothing items like coats, suits, dresses, and accessories with prices.

Vergleichen Sie alle Angebote in Bezug auf Auswahl, Qualität und Preis, dann kaufen Sie bestimmt im Kaufhaus H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstraße 87.

Lieferant sämtlicher Consum-Vereine, auch Nichtmitglieder erhalten von mir Rabatt Spar-Marken, worauf die Prozente Weihnachten ausbezahlt werden

KREUZ-STERNE SUPPEN. Wegen Zusammenlegung meiner beiden Eisenhandlungen Carl Nolle u. G.W. Hoyer Nachf. hier bin ich gezwungen, meine Lager in Kurzwaaren, Werkzeugen, Haus- u. Küchengeräthen, Stabeisen, Kochherden, Defen etc. bedeutend zu reduzieren...

Johannes Kischel, Bad Sulza, empfiehlt seinen verbesserten Badsulzaer Zwieback. (Verbesserter Carlstädter). Derselbe ist vorzüglich für Kinder, Kranke u. Reconvallescenten und von großem Nährwerth.

Zur Feier des Todtenfestes Sonntag, d. 20. Nov., 7 Uhr Musikaufführung im Dom. Zur Aufführung kommen: Die Auferweckung des Lazarus (Job. 11) von Dr. Löwe, sowie Chöre und Soli von Schicht, Wendelsohn u. Laßen.

Verantwortlich für die Redaktion Rudolf Geine in Merseburg. — Druck und Verlag von Rudolf Geine in Merseburg.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing various notices and advertisements.